Satzung zum Schutz des Baumbestandes

der Gemeinde Wimmelburg

vom 01.11.2001

Auf der Grundlage der §§ 6, 44 Abs. 3 Ziffer 1 und § 91 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. LAS S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über das kommunale Unternehmensrecht vom 3.4.2001 (GVBl. LSA S. 137) i.V. mit § 23 des Naturschutzgesetzes Land Sachsen-Anhalt vom 11.2.1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch 2. ÄndG vom 27.1.1998 (GVBl. LSA S. 28), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wimmelburg in seiner Sitzung am 01.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereiche und Schutzzwecke

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (gemäß § 34 Baugesetzbuch) und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne (gemäß § 30 Baugesetzbuch).

(2) Diese Satzung gilt nicht:

1. für Flächen in Bebauungsplänen, die für eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder eine Nutzung als Grünflächen festgesetzt sind;

2. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, wenn durch Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten;

3. für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Landeswaldgesetz vom 13.04.1994 GVBl. LSA S. 520).

(3) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand geschützt zur:

1. Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes
2. Abwehr schädlicher Einwirkungen (Luftverunreinigungen und Lärm)
3. Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
4. Erhaltung oder Verbesserung des Ortsklimas und der kleinklimatischen Verhältnisse
5. Erhaltung eines artenreichen Pflanzenbestandes
6. Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung

§ 2
Geschützte Bäume

(1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 65 und mehr Zentimeter. Mehrstimmige Bäume sind geschützt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von 50 cm und mehr hat. Der Umfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

(2) Nicht unter die Vorschriften dieser Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnußbäumen und Esskastanien.

(3) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind und für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 3
Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Maßnahmen an geschützten Bäumen verboten:

1. Entfernung, Zerstörung, Schädigung des Baumes oder wesentliche Veränderungen seines Aufbaues. Der Aufbau wird wesentlich verändert, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

2. Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich, den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zum Absterben der Bäume führen oder führen können, insbesondere durch:

2.1. Befestigung der Flächen mit einer wasserundurchlässigen Decke, z.B. Asphalt oder Beton;

2.2. Abtragungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;

2.3. Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder sonstigen Abwässern;

2.4. Austretende Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen;

2.5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmittel (Herbiziden) entgegen den Gebrauchsanweisungen des Herstellers;

2.6. Ablagern und Abstellen von Baumaterialien, Arbeitsgeräten oder Baufahrzeugen;

2.7. Verankern von Befestigungselementen oder anderen Gegenständen;

2.8. flächenhaftes Besprühen oder Bepinseln mit Farben und Lacken jeglicher Art;

2.9. Befestigen von Schildern, Annoncen, Fahnen, Werbetafeln usw.;

2.10. Grundwasserabsenkungen bei Baumaßnahmen;

(2) Nicht verboten sind:

1. das fachgerechte Verpflanzen geschützter Bäume auf demselben Grundstück;

2. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume;

3. Maßnahmen an im Rahmen des Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien zum Verkauf gezogenen Bäumen;

4. Maßnahmen im Rahmen der Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Wasserläufen;

5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind dem Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund – Helbra unverzüglich anzuzeigen und zu begründen;

6. Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 2.1. und 2.2., wenn sichergestellt wird, dass keine existenzbedrohenden Auswirkungen für geschützte Bäume entstehen.

§ 4
Anordnung von Maßnahmen

Es kann angeordnet werden, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem ein nach § 2 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung geschützter Baum steht,

1. bei Gefährdung des geschützten Baumes bestimmte Maßnahmen zu dessen Pflege, Erhaltung und Schutz trifft; dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen, oder

2. die Durchführung bestimmter Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an dem geschützten Baum zu dulden hat, wenn ihm selbst diese Maßnahmen nicht zuzumuten sind.

§ 5
Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 wird eine Ausnahme erteilt, wenn die Bäume

1. durch den Eigentümer oder einen sonstigen Berechtigten aufgrund von gesetzlichen Vorschriften zu entfernen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern sind;

2. eine nach baurechtlichen Vorschriften statthafte Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen zulassen;

3. Personen oder Sachen gefährden und die gegenwärtige Gefahr nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist;

4. geschädigt sind und ihre Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;

5. die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während der Helligkeit des Tages bei gewöhnlichen Lichtverhältnissen nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung des betroffenen Baumes ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung des betroffenen Raumes nutzbar wären.

(2) Von den Verboten des § 3 kann eine Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

(3) Die Ausnahme oder Befreiung ist bei dem Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund-Helbra, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Wimmelburg schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

(4) Sie gilt als erteilt, falls das Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund-Helbra, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Wimmelburg nicht innerhalb eines Monats der genannten Frist einen Zwischenbescheid oder begründeten Bescheid erteilt.

(5) Bei Ausnahmen nach § 5 wird dem Antragsteller auferlegt, Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen. Die Standorte für die Ersatzpflanzung können durch das Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund-Helbra, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Wimmelburg festgelegt werden.

§ 6
Baumschutz im Genehmigungsverfahren

(1) Werden für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2 (1), ihre Standorte, die Arten, die Stammumfänge, die Höhen und die Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Dem Antrag auf eine Baugenehmigung oder einen Vorbescheid ist entweder eine Erklärung des Bauherrn, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, oder andernfalls ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung nach § 5 Abs. 3, beizufügen.

Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme oder Befreiung ergeht im Baugenehmigungsverfahren nach Abstimmung mit dem Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund-Helbra, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Wimmelburg.

§ 5 Abs. 4 gilt hier nicht; der Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung oder des Vorbescheides.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den in § 3 genannten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde;

2. angeordnete Maßnahmen nach § 4 in der von der Gemeinde festgesetzten Frist nicht durchführt, oder durchführen lässt, oder solche Maßnahmen nicht duldet;

3. Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer nach § 5 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht oder in einer von der Gemeinde festgesetzten Frist nicht erfüllt;

4. die im § 6 genannten Bedingungen zum Baugenehmigungsverfahren nach erneuter Aufforderung zur Einreichung der fehlenden Unterlagen nicht erfüllt

5. die im § 8 Abs. 1 angeordnete Ersatzbepflanzung nicht vornimmt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 8
Folgenbeseitigung

(1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks geschützte Bäume ohne Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 3 entfernt oder zerstört, ist er verpflichtet, dem Wert der entfernten oder zerstörten Bäume entsprechende Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück oder an einem durch das Verwaltungsamt der VGem Mansfelder Grund-Helbra, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Wimmelburg, festgelegten Standort vorzunehmen. Die Wertermittlung wird nach dem modifizierten Sachwertverfahren „Koch“ ermittelt (aktualisierte Gehölzwerttabellen).

(2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks geschützte Bäume ohne Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 3 geschädigt oder in ihrem Aufbau verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen, soweit dies unter fachlichen Gesichtspunkten möglich ist.

(3) Die Verpflichtungen aus den Absätzen 1 und 2 treffen auch auf Dritte zu, die mit Zustimmung oder Duldung des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten eine verbotenen Handlung begehen.

(4) Wird vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nachgewiesen, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 3 vorlagen, gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

(5) Sofern der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte den Anordnungen der Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund-Helbra, die im Name und im Auftrag der Gemeinde Wimmelburg handelt, nicht nachkommt, finden die Vorschriften über Zwangsmittel nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) entsprechend Anwendung

§ 9
Betreten von Grundstücken

(1) Die Beauftragten des Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund-Helbra sind im Namen und im Auftrag der Gemeinde Wimmelburg berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung nach Vorankündigung und mit Zustimmung der Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Bevollmächtigten berechtigt Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen.

(2) Sofern das Verwaltungsamt zur Umsetzung der zur Besorgung übertragenen Aufgaben Beauftragte hinzuziehen muss, sollte es immer im Beisein von Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Mansfelder Grund-Helbra erfolgen.

(3) Die Beauftragten sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten oder Bevollmächtigten auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann auf die Vorankündigung und die Zustimmung verzichtet werden.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.1.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Wimmelburg vom 12.01.1996 und deren erste Änderung vom 22.05.1996 außer Kraft.

Wimmelburg, den 06.11.2001

A. Zinke

Zinke
Bürgermeister

Gemeinde Wimmelburg 2 Landkreis Mansfelder Land

1. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Wimmelburg

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 g zur Neuordnung des Landesbeamtenrechts vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S 648) i.V.m. § 23 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23.07.2004 (GVBl. S. 454) in der derzeit geltenden Fassung vom hat der Gemeinderat der Gemeinde Wimmelburg in seiner Sitzung am 06.05.2010 folgende 1. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Wimmelburg beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
Nicht unter die Vorschriften dieser Satzung fallen Birken, Nadelbäume und Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien.

§ 2

Die 1. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Wimmelburg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wimmelburg, den 07.05.2010

Zinke
Bürgermeister

Gemeinde Wimmelburg * 1 *